

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Drucksachen-Nr. 2303/2014-2020; Drucksachen-Nr. 4069/2014-2020 (nur FiPa)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

1. Die am 12.11.2015 im Rat beschlossene Förderung der Maßnahmen „Energetische Sanierung der Hauptfeuerwache Stadtholz“ (900.000 €), „Sanierung der Unterkunft am Waldfriedhof Senne“ (88.020 €) und „Sanierung der Sporthalle Quelle“ (487.500 €) aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wird nicht umgesetzt.
2. Die daraus frei werdenden Mittel in Höhe von insgesamt 1.475.520 € sollen für Kostensteigerungen bei der Lärmsanierung der Straßen „Apfelstraße“ (550.000 €), „Schloßhofstraße“ (345.000€) und Beckhausstraße (220.000 €) verwendet werden. Als neue Maßnahme soll die „Energetische Sanierung der Kita Kipps Hof“ (421.920 €) aus den Fördergeldern umgesetzt werden.

Begründung:

Im Juni 2015 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG -) verabschiedet, das den Bundesländern ein Sondervermögen von 3,5 Mrd. € zur Förderung kommunaler Investitionen in den Förderbereichen Bildung und Infrastruktur zur Verfügung stellt. Das Land NRW hat davon rd. 1,12 Mrd. € erhalten, der Anteil der Stadt Bielefeld beträgt rd. 27,5 Mio. €.

Sämtliche Fördermittel wurden bereits durch den Beschluss des Rates der Stadt vom 12.11.2015 (Drucksachen-Nr. 2303/2014-2020) mit Investitionsmaßnahmen hinterlegt, so dass die Mittel aus dem KInvFG ausgeschöpft sind.

Aktueller Umsetzungsstand

Für die Stadt Bielefeld konnte zwischenzeitlich folgender Umsetzungsstand erreicht werden:

Es sind Maßnahmen mit einem Volumen i.H.v. 22.658.520,00 € (82,3%) beim Land NRW angemeldet. Fördergelder wurden in Höhe von 2.845.017,63 € (10,34 %) abgerufen.

Beendet wurde eine Maßnahme. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme „Potsdamer Straße“,

die inzwischen vollständig durchgeführt und abgerechnet wurde. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten lagen bei 810.333,63 €, wovon Kosten i.H.v. 694.522,64 € über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz abgerechnet werden konnten.

Entwicklung im laufenden Verfahren

Nach heutigem Stand ist absehbar, dass fast alle Maßnahmen innerhalb des Förderzeitraumes bis 2020 umgesetzt werden können. Lediglich bei folgenden Maßnahmen haben sich unvorhergesehene Entwicklungen ergeben:

- a) Hauptfeuerwache Am Stadtholz
Gem. o.g. Beschluss sollten u.a. Fördergelder i.H.v. 900.000 € für die energetische Sanierung des Altbaus der Hauptfeuerwache am Stadtholz verwendet werden. Die Feuerwehr benötigt allerdings darüber hinaus zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine neue Leitstelle. Dieses Vorhaben musste aufgrund von Verzögerungen in der Planung zeitlich mehrfach verschoben werden. Eine energetische Sanierung des Gebäudes vor Errichtung der neuen Leitstelle wird jedoch kritisch gesehen, da eine Sanierung bei laufendem Leitstellenbetrieb mit erheblichen Risiken bis hin zu einem möglichen Ausfall der Leitstelle verbunden und somit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gefährdet wäre. Die Baumaßnahme soll daher nicht mehr im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes umgesetzt werden.
- b) Waldfriedhof Senne/ Unterkunft
Weiterhin sind Fördergelder i.H.v. 88.020 € für die energetische Dachsanierung der Unterkunft auf dem Waldfriedhof Senne vorgesehen. Dieses Vorhaben hat sich im Zuge der weiteren Planung nunmehr als unwirtschaftlich herausgestellt, so dass hierfür keine Fördermittel aus dem KInvFG verwendet werden sollen.
- c) Sporthalle Quelle
Gleiches stellte sich im laufenden Verfahren für die beschlossene Maßnahme „Sanierung der Sporthalle Quelle“ mit einem Investitionsvolumen i.H.v. 487.500 € heraus. Aufgrund der schlechten Bausubstanz des Gebäudes wäre eine energetische Sanierung schwer möglich und unwirtschaftlich. Aus diesem Grund soll auch dieses Vorhaben nicht ausgeführt werden.

Frei werdende Mittel sollen nunmehr für die energetische Sanierung der Kita Kipps Hof mit einem Fördervolumen in Höhe von 421.920 € verwendet werden. Daraus soll die Sanierung der Altbauflächen und der Fassadenflächen sowie der Austausch von Fenstern und Sonnenschutz erfolgen.

Weiterhin sollen frei werdende Mittel für die Lärmsanierung der Straßen „Beckhausstraße“ (220.000 €), „Apfelstraße“ (550.000 €) und „Schloßhofstraße“ (345.000 €) verwendet werden. Die Förderung dieser Maßnahmen wurde bereits vom Rat am 12.11.2015 beschlossen. Bedingt durch Höhenänderungen infolge von Querschnittsanpassungen ist eine Umsetzung der Maßnahmen „Beckhausstraße“ und „Schloßhofstraße“ wie ursprünglich geplant nicht mehr möglich und der jetzt vorgesehene Ausbau mit Mehrkosten verbunden. Die Umsetzung der Maßnahme „Apfelstraße“ ist ebenfalls aufgrund von neuen, durch Gutachten belegten, Erkenntnissen in Bezug auf den Straßenzustand nicht wie ursprünglich geplant möglich; der jetzt vorgesehene Ausbau ist ebenfalls mit Mehrkosten verbunden. Hinzu kommen bei allen drei Maßnahmen gestiegene Preise im Baugewerbe. Es ergibt sich nunmehr folgende Kostenfortschreibung:

	Beschluss 12.11.2015	Berechnung 2017	zusätzliche Fördermittel
Beckhausstraße	310.000,00 €	530.000,00 €	220.000,00 €
Apfelstraße	720.000,00 €	1.270.000,00 €	550.000,00 €
Schloßhofstraße	375.000,00 €	720.000,00 €	345.000,00 €

Damit sind sämtliche frei werdenden Fördergelder neu verplant. Es ergibt sich im Ergebnis eine Differenz von 61.400 €, in der das Volumen der neuen Maßnahmen das zur Verfügung stehende Förderbudget überschreitet. Diese Differenz wird im Rahmen der bei der Bauausführung üblichen Kostenverschiebungen ausgeglichen.

Ausblick: Erweiterung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat am 01.06.2017 in dritter Lesung die Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen beschlossen. Bestandteil des entsprechenden Gesetzespaketes ist u.a. die Förderung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen durch eine Erweiterung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Damit werden bundesweit weitere 3,5 Mrd. Euro Investitionsmittel durch den Bund bereitgestellt. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen ca. 1,1 Mrd. Euro.

Nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene ist nun die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu schließen und die landesinterne Umsetzung zu regeln. Insbesondere der Verteilungsschlüssel wird noch diskutiert. Sollte dieser an das bisherige KInvFG angelehnt werden, ist für die Stadt Bielefeld mit weiteren Fördermitteln in Höhe von ca. 27 Mio. € zu rechnen.

Geförderte Maßnahmen müssen nach dem 30.06.2017 begonnen haben und bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein; die Abrechnung darf noch im Jahr 2023 erfolgen.

Förderfähig sind nur im Bereich der Bildung Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von mindestens 40.000 €. Hierzu zählen die Sanierung, der Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden (sofern dieser nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt). Auch die erforderliche Ausstattung ist förderfähig, sofern diese für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich ist (z.B. sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen). Nicht dem Förderzweck entsprechen hingegen z.B. digitale Geräte oder Möbel.

Sobald absehbar ist, in welcher Höhe die Stadt Bielefeld Fördergelder erhält, wird die Verwaltung dies unverzüglich mitteilen und sich zu gegebener Zeit mit Vorschlägen zur konkreten Maßnahmenaufteilung an die Politik wenden.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.